

RS Vwgh 1987/6/30 85/11/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §75 Abs2;

Rechtssatz

Im Falle der Entziehung einer Lenkerberechtigung nach§ 75 Abs 2 KFG 1967 ist nur zu prüfen, ob der Besitzer der Lenkerberechtigung im Sinne des ersten Satzes des § 75 Abs 2 KFG 1967 rechtskräftig aufgefordert wurde und er dieser Aufforderung nachgekommen ist; es ist in diesem Stadium nicht mehr zu prüfen, ob die Bedenken gegen den Fortbestand der Eignung gerechtfertigt waren oder nicht (Hinweis E 8.7.1983, 82/11/0044, E 18.12.1985, 85/11/0246, AW 85/11/0033).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985110095.X01

Im RIS seit

30.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at